

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Naturschutzbund Niederösterreich  
Mariannengasse 32/2/16  
1090 Wien

Beilagen

GDW3-U-1318/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [umwelt.bhgd@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhgd@noel.gv.at)

Fax 02852/9025-25281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

BearbeiterIn

02852 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

06.11.2013

Betrifft

Naturschutzbund NÖ, Umweltbeschwerde wegen Schädigungen an EU-rechtlich geschützten Arten und Lebensräumen in den KGen Karlstift und Reichenau am Freiwald

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 wurde vom Naturschutzbund NÖ eine „Umweltbeschwerde wegen Schädigung an EU-rechtlich geschützten Arten und Lebensräumen“ eingebracht.

Die formelle Prüfung hat ergeben, dass der vorgebrachte Sachverhalt grundsätzlich dem Geltungsbereich des NÖ Umwelthaftungsgesetzes, LGBl. 6200, unterliegt und der Naturschutzbund NÖ als gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 anerkannte Umweltorganisation zur Einbringung der – offenkundig auf § 11 NÖ Umwelthaftungsgesetz gestützten – Umweltbeschwerde berechtigt ist.

§ 4 Ziffer 1 lit. a des NÖ Umwelthaftungsgesetzes definiert jedoch einen Umweltschaden als jede Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, die erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten oder Lebensräume hat. In weiterer Folge wird in der gleichen Bestimmung ausgeführt, dass nachteilige Auswirkungen nicht zu berücksichtigen sind, wenn sie aufgrund von Tätigkeiten eines Betreibers oder einer Betreiberin entstehen, die nach näher angeführten Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, des NÖ Fischereigesetzes 2001, des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 oder des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes bewilligt oder genehmigt wurden, wobei nach dem letzten Absatz der Ziffer 1 die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung als genehmigt gilt.

Daher wurde vorweg der Amtssachverständige für Forstwesen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, ob die der Umweltbeschwerde zugrunde liegenden Maßnahmen im Rahmen einer zeitgemäßen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung von Liegenschaften erfolgt sind.

Mit Schreiben vom 5. November 2013 wurde vom Amtssachverständigen für Forstwesen folgendes Gutachten übermittelt:

### **„A) Sachverhalt**

*Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 brachte der Naturschutzbund NÖ bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eine Anzeige wegen Verstoßes gegen das NÖ Naturschutzgesetz 2000 sowie eine Umweltbeschwerde wegen Schädigungen an EU-rechtlich geschützten Arten und Lebensräumen ein. In dieser Anzeige bzw. Beschwerde wird auf die Anzeige des Vereines PROTECT vom 21. September 2013 verwiesen, welcher sich der Naturschutzbund vollinhaltlich anschloss.*

*Infolge der vom Naturschutzbund vorgebrachten Umweltbeschwerde wurde der Unterfertigte von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 um Erstellung eines forstfachlichen Gutachtens ersucht, wobei darin die Frage, ob die der Umweltbeschwerde zugrunde liegenden Maßnahmen im Rahmen einer „zeitgemäßen und nachhaltigen (land- und) forstwirtschaftlichen Nutzung von Liegenschaften“ vorgenommen wurden, geklärt werden soll.*

### **B) Befund**

*Die Befundaufnahmen wurden bereits am 18. Oktober 2013 im Zuge der Erhebungen für die parallel laufenden Forstverfahren durchgeführt. Zusammengefasst wurden bei diesen Erhebungen auf den in der Anzeige des Vereins PROTECT genannten Grundstücken folgende Maßnahmen festgestellt:*

#### **Grundstücke Nr. 548/1 und 551/6, KG Reichenau**

*Hier wurden im Südostteil eines rund 2,8 Hektar großen Waldstückes neue Forststraßen mit einer Gesamtlänge von rund 260 m (Hauptweg: 180 m, zwei Stichwege mit 44 m und 36 m) und Schüttungsbreiten von 2,5 m bis 3 m errichtet. Im Zuge dieser Bautätigkeiten wurden teilweise auch Moorwaldflächen, insbesondere bei der Errichtung des vom Hauptweg abzweigenden 44 m langen Stichweges, in Anspruch genommen bzw. überschüttet.*

*Diese Forststraßen wurden laut telefonischer Auskunft der Grundeigentümerin ohne Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte und auch ohne vorangegangene Anmeldung bei der Forstbehörde in Eigenregie im Herbst 2011 errichtet.*

#### **Grundstücke Nr. 265/1, 268/3, 268/5, 523/1, 651/4, 655 und 661/2, KG Karlstift**

*Auf diesen Grundstücken wurden laut vorliegender Anzeige folgende Maßnahmen umgesetzt:*

- *Forstarbeiten mit schwerem Gerät im Moorwald*
- *Errichtung von Forststraßen durch naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete*

- *Errichtung von Entwässerungsgräben und Aufschüttung von mineralischem Material in Moorwäldern*

*Grundeigentümerin der betroffenen Flächen ist die Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co. OG. Im Rahmen des parallel laufenden Forstverfahrens wurde vom Wirtschaftsführer des Waldgutes Pfeleiderer, Herrn OFM Dipl.-Ing. Bernhard Schießl, eine umfangreiche Stellungnahme zu den vorgebrachten Vorwürfen aus der Sicht des Forstbetriebes vorgelegt.*

*Die Kernaussage dieser Stellungnahme lautet im Wesentlichen, dass das Waldgut Pfeleiderer lediglich seit Jahrzehnten praktizierte Bewirtschaftungseingriffe (Räumung bestehender Gräben bis auf das ursprüngliche Sohlniveau, Instandsetzung von Rückewegen im Zuge dieser Grabenräumungen, Sanierung bestehender Forststraßen – teilweise mit zugeführtem Schottermaterial, maschinelle Durchforstung anmooriger Fichten-Kiefern-Stangenhölzer in der trockenen Jahreszeit, Aufarbeitung von Windwürfen und Käfer-Schadholz) vorgenommen hat und dabei keinerlei Eingriffe in vom Land NÖ verordnete Naturschutzgebiete erfolgten. Der schriftlichen Stellungnahme vom OFM Schießl sind dabei zahlreiche Auszüge aus der Betriebschronik angeschlossen, aus welchen hervorgeht, dass die Entwässerung vernässter Standorte durch Errichtung bzw. Instandhaltung von Entwässerungsgräben bereits seit Jahrzehnten erfolgt (u. a. Auszüge aus den Jahren 1960 bis 1962). Untermuert werden diese Angaben von alten Revierkarten, die bereits ausgedehnte Grabensysteme zeigen.*

*In diesem Zusammenhang sehr wichtig erscheint auch ein in der Stellungnahme enthaltener Verweis auf ein Standardwerk der forstlichen Standortkartierung, nämlich „Der Waldtyp“ von Dipl.-Ing. Dr. Hans HUFNAGL, welches seit Jahrzehnten einen wichtigen Bestandteil der waldbaulichen Lehre bildet und demzufolge auch ein wertvoller Ratgeber für Wirtschaftsführer beim Treffen waldbaulicher Entscheidungen ist.*

*Der in diesem Behelf beschriebene Standortstyp des „anmoorigen Fichtenwaldes“ erfordert laut HUFNAGL „... die dauernde Reinigung der Wasserabzugsgräben ...“.*

*Im Zuge des Gesprächs wurde von OFM Schießl angemerkt, dass die Räumung der Gräben nicht jährlich, sondern nur im Bedarfsfall in mehrjährigen Intervallen, je nachdem in welchem Bereich Nutzungen vorgesehen sind, vorgenommen wird und die nunmehrigen Eingriffe durch das rasche Verwachsen der Gräben deshalb umfangreicher erscheinen. Laut Aussage von OFM Schießl sind von den Grabenräumungen ausnahmslos bestehende Grabensysteme betroffen, neue Bestandesteile werden von den Entwässerungsmaßnahmen nicht berührt.*

*Bei der am 18. Oktober 2013 zusammen mit OFM Schießl durchgeführten Revierbereisung wurden die in der Anzeige genannten Örtlichkeiten begangen. Dabei bestätigten sich die von OFM Schießl gemachten Angaben. Von den Grabenräumungen sind lediglich bestehende Entwässerungsgräben betroffen. Dies ist anhand bestehender Grabenüberfahrten deutlich ersichtlich. Das Sohlniveau der geräumten Gräben entsprach durchwegs jenem der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Rohrdurchlässe. Das bei der Grabenräumung angefallene Material wurde teilweise – wie bereits seit Jahrzehnten praktiziert – unmittelbar neben den Gräben zur Sanierung der parallel verlaufenden Rückewege aufgebracht. Aufgrund der hellgrauen Farbe des unter dem torfhaltigen Bodenhorizont anstehenden Materials sind diese Rückewege auf den Satellitenbildern derart deutlich zu*

erkennen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren diese Wege jedoch zum Teil schon wieder begrünt.

Weiters wurde in den trockenen Sommermonaten ein auf anmoorigem Boden stockendes Fichten-Kiefern-Stangenholz mit einem kleinen Harvester durchforstet. Die Abstände der angelegten Rückegassen liegen zwischen 12 m und 15 m. Zur bestmöglichen Schonung des befahrenen Bodens wurden die von den entnommenen Stämmen abgetrennten Äste als Auflage bzw. Unterlage auf der Rückegasse belassen. Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen und trotz der Arbeit bei trockenen Verhältnissen kam es punktuell zu Bodenbrüchen, die anhand tiefer Fahrspuren deutlich sichtbar sind.

Daneben wurden einzelne Forststraßen einer periodischen Sanierung unterzogen. Teilweise wurde dafür frisches Schottermaterial auf die Fahrbahn aufgebracht, abschnittsweise wurden die Wege lediglich gegrädert und gewalzt. Wie in der forstlichen Praxis üblich, wurden auch die parallel zu den Forststraßen verlaufenden Gräben bis auf ihr ursprüngliches Sohniveau geräumt.

Einzig im Zuge zweier Grabenräumungen auf dem Grundstück Nr. 651/4, KG Karlstift, wurden aufgrund des nicht tragfähigen Untergrundes zwei Stichwege mit betriebseigenem Schottermaterial neu errichtet. Stichweg I (lt. Lageplan) weist dabei eine Länge von ca. 101 m und eine Breite von bis zu 3,5 m auf, die Schütthöhe liegt bei max. 30 cm. Der geräumte Graben verläuft westlich der neu errichteten Forststraße. Stichweg II hat eine Länge von ca. 140 m, eine Planumbreite von 4 m und eine Fahrbahnbreite von bis zu 3,5 m. Die Mächtigkeit des Schotterkörpers beträgt maximal 40 cm. Der geräumte Graben verläuft südlich der Wegtrasse. Laut Aussage von OFM Schießl wären erforderliche Schadholznutzungen ohne Errichtung der beiden Stichwege mangels Erreichbarkeit nicht möglich gewesen. An die forstgesetzliche Meldepflicht habe er zu diesem Zeitpunkt nicht gedacht.

### **C) Gutachten**

Eingangs wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Ausführungen exakt auf das vorgegebene Beweisthema abzielen und allfällige straf- oder naturschutzrechtliche Belange außer Acht gelassen werden. Diesbezüglich wird auf die parallel laufenden Materienverfahren verwiesen.

Was die genannten Räumungen der Entwässerungsgräben betrifft, so sind diese in zahlreichen Betrieben des Waldviertels, wie auch die Auszüge aus der Betriebschronik des Waldgutes Pfeleiderer zeigen, seit Jahrzehnten Bestandteil der Bewirtschaftung vieler Waldflächen. Ohne die immer wiederkehrende Räumung dieser teilweise sehr alten Grabensysteme wäre auf vielen Flächen eine Waldbewirtschaftung unmöglich. Auch das Aufbringen des gewonnenen Räumgutes entlang der Gräben zur Verbesserung der Befahrbarkeit der Waldflächen für Erntemaschinen hat Tradition und ist einem kilometerlangen Abtransport des Materials mit anschließender Deponierung aus fachlicher Sicht vorzuziehen. Weiters belegen auch die in der forstlichen Wissenschaft vermittelten Behandlungsempfehlungen für vernässte Standorte, dass die gesetzten Grabenräumungsmaßnahmen im Rahmen der geübten forstlichen Praxis erfolgt sind.

Die ebenfalls angezeigten Forstarbeiten mit schwerem Gerät sind wohl die wichtigste Tätigkeit eines Forstbetriebes, dessen primäres Ziel es sein muss, die ihm zur Verfügung stehenden Waldflächen so wirtschaftlich wie möglich zu nutzen. Im vorliegenden Fall wurde ein Fichten-Kiefern-Stangenholz auf einem anmoorigen

Standort fachgerecht durchforstet. Die im Zuge der Durchforstung punktuell entstandenen Schäden am Waldboden lassen sich auf solchen Böden leider nicht gänzlich vermeiden. Allerdings liegt das Ausmaß der Schäden in einem durchaus üblichen und vertretbaren Bereich.

Fast genauso wichtig wie die Nutzung der Wälder sind für einen Kleinwaldbesitzer wie für einen Forstbetrieb die Errichtung von Forststraßen sowie die Instandhaltung einer allenfalls vorhandenen Infrastruktur. Gut beschotterte Wege und intakte Straßengräben stellen ein rasches Abtrocknen und somit eine nahezu ganzjährige Befahrbarkeit der Straßen sicher. Mit Hilfe eines gut ausgebauten und funktionstüchtigen Forststraßennetzes ist es möglich, das erzeugte Holz rasch und effizient aus dem Wald zu transportieren. Insbesondere bei unvorhersehbaren Ereignissen (Käferkalamitäten, Windwurf, Schneebruch) haben sich ganzjährig befahrbare Forststraßen oftmals bewährt und dazu beigetragen, mögliche weitere Schäden für verbliebene Waldflächen – etwa durch Massenvermehrung des Borkenkäfers infolge nicht rechtzeitig aus dem Wald verbrachter Schadhölzer – zu verhindern. Die laufende Sanierung bestehender Forststraßen, teilweise auch durch immer wiederkehrende Beschotterung derselben, stellt somit eine ganz wesentliche Aufgabe für einen Waldbesitzer dar.

**Zusammenfassend wird festgehalten, dass sämtliche in der Anzeige vorgebrachten Eingriffe aus forstfachlicher Sicht im Rahmen einer zeitgemäßen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Liegenschaften erfolgt sind.**

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die beiden auf den Grundstücken Nr. 548/1 und 551/6, KG Reichenau, errichteten Stichwege für die Erschließung der betroffenen Waldflächen nach forstfachlichen Kriterien nicht erforderlich erscheinen und deshalb bei entsprechender vorangegangener Anmeldung in dieser Form auch nicht zur Kenntnis genommen worden wären. In diesem Fall wurde der Forstbehörde im parallel laufenden Forstverfahren empfohlen, der Waldeigentümerin die gänzliche Entfernung der beiden Schüttungen unter bestmöglicher Schonung des Unterbodens aufzutragen.“

Nach den schlüssigen Ausführungen im eingeholten forstfachlichen Gutachten sind somit sämtliche Eingriffe im Rahmen einer zeitgemäßen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgt und gelten diese daher gemäß § 4 Z. 1 letzter Satz des NÖ Umwelthaftungsgesetzes als genehmigt.

Es wird daher gemäß § 11 Abs. 6 Z. 3 NÖ Umwelthaftungsgesetz mitgeteilt, dass definitionsgemäß somit kein Umweltschaden nach § 4 Z 1 leg.cit. vorliegt und die Bezirkshauptmannschaft Gmünd als gemäß § 4 Z 18 leg.cit. zuständige Behörde aufgrund der eingebrachten Umweltbeschwerde **nicht** nach dem NÖ Umwelthaftungsgesetz tätig wird, jedoch der Sachverhalt einer eingehenden Prüfung nach den umweltrechtlichen Vorschriften in den anzuwendenden Materiengesetzen (insb. nach dem Forstgesetz 1975, dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem NÖ Naturschutzgesetz 2000) durch die nach diesen Materiengesetzen zuständige(n) Behörde(n) unterzogen wird.

**HINWEIS:**

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 NÖ Umwelthaftungsgesetz hat der Naturschutzbund als Beschwerdeführer nach dem NÖ Umwelthaftungsgesetz die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieser Mitteilung Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat wegen Rechtswidrigkeit der Mitteilung zu erheben. Diese Beschwerde ist unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat einzubringen.

Ergeht an:

1. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Naturschutz
3. Waldgut Pfeleiderer GesmbH & Co.OG, Karlstift 35, 3973 Bad Großpertholz
4. Frau Andrea Prinz, Harmannschlag 73, 3971 St. Martin

Der Bezirkshauptmann  
Mag. B ö h m

